

Erhalt des Stadtbilds und der städtebaulichen Struktur im Stadtteil Waldsee durch Aufstellung einer Erhaltungssatzung

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 13.11.2018 die Aufstellung einer städtebaulichen Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtteil Waldsee sowie am 23.07.2019 den Entwurf der städtebaulichen Erhaltungssatzung „Waldsee“, sES-Nr. 1 im Stadtteil Waldsee zur öffentlichen Auslegung (analog § 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen. Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Gemeinbedarfsflächen nördlich der Neumattenstraße sowie
- durch die Schwarzwaldstraße,
- im Osten durch die Bebauung westlich der Adolf-Schmitthenner-Straße und die Jahnstraße,
- im Süden durch die Hammerschmiedstraße und die Oberrieder Straße
- und im Westen durch die Möslestraße sowie die Hirzbergstraße

Bezeichnung: Städtebauliche Erhaltungssatzung „Waldsee“, sES-Nr. 1

Der räumliche Geltungsbereich der städtebaulichen Erhaltungssatzung ergibt sich aus dem abgedruckten Stadtplanauszug. Er enthält die in Anlage 2 zur Drucksache G-19/153 dargestellten Flurstücke (abrufbar im städtischen Ratsinformationssystem unter www.ris.freiburg.de). Bei Widerspruch zwischen dem Stadtplanauszug und der oben genannten Beschreibung ist der Stadtplanauszug maßgeblich.

Der Entwurf der städtebaulichen Erhaltungssatzung liegt zusammen mit der Begründung in der Zeit vom

05.08.2019 bis 30.08.2019 (einschließlich)

im Beratungszentrum Bauen und Energie, im EG des Rathauses im Stühlinger (Altbau), Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg i. Br. während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi. und Fr. 7:30 – 12:00 Uhr
Do. 7:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung, Tel.-Nr. 0761/201-4153

Die ausgelegten Unterlagen sind ab dem 05.08.2019 auch im Internet unter www.freiburg.de/ses-01 abrufbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die städtebauliche Erhaltungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Freiburg im Breisgau, 02. August 2019
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

Städtebauliche Erhaltungssatzung „Waldsee“, sES-Nr. 1

